Badische Landesbibliothek Karlsruhe

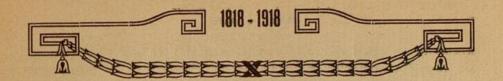
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich Bühl, 1918

I. Einleitung: Weltverhältnisse und Badens Emporkommen

urn:nbn:de:bsz:31-91598



Seschichte der badischen Verfassung.

1. Ginleitung: Weltverhältniffe und Badens Emportommen.

den Brolog zu dem Drama "Ernst, Herzog von Schwaben" spricht Uhland den Sat aus: "Des Fürsten und des Bolkes Rechte sind verwoben, wie sich Ulm' und Reb' umschlingen." Der durch dieses Dichterwort geweihte Gedanke hatte seine tiesliegende Burzel in dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, dessen hervorragendste Bertreter in Deutschland der große Preußenkönig Friedrich II. und der ihm geistesverwandte badische Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich waren. Jener betrachtete es als die vornehmste Aufgabe seines sürstlichen Beruss, der erste Diener des Staates zu sein. Sein jüngerer Zeitgenosse bezeichnete sich und sein Bolk als Eine große Familie, sür die er sich ausopserte; und gleichsam als Leitstern seiner landesväterlichen Tätigkeit gab er den Ausspruch kund, "es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei seinen spätesten Nachsommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlsahrt seines Landes unzertrennlich sei." Somit war das Fürstenrecht als die Pflicht der Anteilnahme und der Arbeit an dem Staatswohl erklärt.

Anderseits haben die Freiheitskriege, welche den Bölkern die Pflich auferlegten, für die durch den Eroberer gefährdeten Throne Leib und Leben einzussehen, den sehnlichen Wunsch nach Gewährung einer Gegenleiftung wachgerusen. Der Gedanke der Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit von Pflichten und Rechten der Regierenden und Regierten erhielt von dieser Zeit an immer kräftigere Nahrung; er wurde besonders auf dem Wiener Kongreß gefördert und durch die Bestimmung des § 13 der Wiener Bundesakte vom Jahre 1815 anerkannt, die den Staaten des deutschen Bundes die Errichtung "landständischer Versassungen" in Aussicht stellte.

In Baden bekamen die politischen Fortschrittsgedanken einen nachhaltigen Antrieb durch die unaufhaltsam wirkenden Machtverhältnisse der Zeit. Das Land war infolge seiner Lage an der äußersten Südwestecke Deutschlands der Willfür Napoleons preisgegeben, der es neben anderen als Werkzeug zur Durchführung seiner Weltherrschaftspläne gebrauchte. Das Basallentum zwang dem kleinen Staat ganz erhebliche Steuerlasten und Blutopfer in zahlreichen Kriegen auf. Gleichsam zum Lohne für die Gefolgschaft und als Ansporn zu weiterer Gefügigkeit (wohl auch mit Rücksicht auf den mit dem badischen Fürstenhaus

verwandten ruffifchen Raifer) erfuhr Baden, das erft feit 1771 durch die Bereinigung der beiden Markgrafichaften Baden-Durlad und Baden-Baden die Bedingungen zu einem lebensfähigen Staatsgebilde in fich trug, eine erstaunlich rafche Erweiterung seines Gebiets, dazu den Aufftieg zum Kurfürstentum (1803) und endlich zum Großberzogtum (1896). Der ursprüngliche Besitztand von etwa 1600 9km, 1771 auf ungefähr 3500 9km angewachsen, vergrößerte fich in rafder Folge 1803 um 3 500 gkm, 1805 um 2 530 gkm, 1806 um 5 500 gkm, wozu 1809/10 noch weitere 520 okm traten, fo daß das gesamte Gebiet des neuen Großherzogtums nahezu das Zehnfache des anfänglichen betrug.

Die ungleichartigen alten und neuen Landesteile wurden hierauf durch eine einheitliche Berwaltung und weise Gesctgebung enger berbunden und organisch zusammengeschlossen: durch die vom Geheimen Rat Brauer ausgearbeiteten 7 Konftitutionsedifte und durch die Ginführung eines einheitlichen Gefegbuchs, der mit Erläuterungen versehenen übersetzung des Code Rapoleon (unter der Bezeichnung "Badisches Landrecht"). Damit wurde zugleich der Boden bearbeitet und die Atmosphäre geschaffen für das Gedeihen eines staatsmännischen Bertes, in beifen Gemiß das Bürgertum seine politische Reife erproben und bewähren folltellag, affern anell bit. Most mer frun

II. Borgeichichte der Berfaffung.

Um den Forderungen der Zeit gerecht zu werden, hatte ichon Großbergog Rarl Friedrich im Jahre 1808 fich mit der Absicht getragen, seinem Lande eine Grun berfaffung ju geben und mittelft einer gandesbertretung, wie fie in Bapern und Weftfalen geschaffen worden, "das Band zwischen fich und dem Staatsbürger noch fester wie bisher zu fnüpfen." Im Schofe ber Regierung wurde barauf über einen von den Staatsräten von Schmig und Rlüber gefertigten Entwurf, fpater über einen erweiterten bes Geheimen Rats Brauer beraten, deffen vierter Teil eingehend von der "Staatsreprafentation" handelte. Die friegerischen Greignisse des tommenden Jahres ließen einen Beschluß über die geplante Berfassung nicht zu, und nach dem Tode des Fürsten wurde jenen Entwürfen das Los der Bergeffenheit beschieden.

Karl Friedrichs Entel und Nachfolger Karl (1811-1818) war feit 1806 mit Stephanie Beauharnais, einer Aboptivtochter Napoleons, vermählt. Da feine beiden Sohne in garter Rindheit ftarben, hatte er feine mannlichen Nachkommen. Unter feiner Regierung erwies fich die Berleihung einer Berfaffung als Staatsnotwendigfeit. Gie wurde vom Abel und von der bürgerlichen Bevölferung als Richtschnur unverbrüchlicher Rechte mit zunehmender Dringlichfeit gewünscht. Sie erfchien als das einzige Mittel, die verschiedenartigen, fogufagen vielfach zusammengewürfelten Teile bes jungen Staates zu einem lebenskräftigen Bangen